



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 02.02.2022 – Auszug aus Drucksache 18/20125 –

Frage Nummer 45

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, seit dem 01.03.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage zum Plenum, wie viele Unternehmen und Solo-Selbstständige in Bayern mussten (müssen) bereits geleistete Corona-Hilfen (jeglicher Form) zurückzahlen, wie viel Geld musste (muss noch) insgesamt zurückgezahlt werden und was sind nach Ansicht der Staatsregierung die wichtigsten Gründe für die Rückzahlungsforderungen der bereits geleisteten Corona-Hilfen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Bayern wurden im Rahmen der Corona-Soforthilfen rund 2,2 Mrd. Euro ausbezahlt. Die Gesamtsumme der bis dato erfolgten Rückzahlungen beträgt rund 210 Mio. Euro. Die Rückzahlungen erfolg(t)en in der Regel auf freiwilliger Basis nach selbsttätiger Überprüfung des tatsächlich entstandenen Liquiditätsengpasses durch die Empfänger; d. h. zurückgezahlt wurden die zu viel erhaltenen und somit nicht benötigten Soforthilfe-Beträge.

Nur ein geringer Anteil (etwa 10 Prozent) beruht auf Rückforderungen, wobei diese häufig auf fehlerhaften Auszahlungen (Doppelzahlungen) beruhen.

Die genaue Zahl der Rückzahler wurde statistisch nicht erfasst.

Demnächst wird in Bayern die in der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie in den Richtlinien vorgesehene Stichprobenprüfung (Umfang: 1 Prozent der bewilligten Soforthilfen) durchgeführt. Ob und ggf. in welcher Höhe im Rahmen der Stichprobenprüfung noch Rückzahlungen erfolgen bzw. Rückforderungen veranlasst sind, kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Die bisherigen Rückforderungen in den von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern (IHK) für ganz Bayern abgewickelten Corona-Überbrückungshilfen des Bundes (inklusive Neustarthilfen und November-Dezemberhilfe) summieren sich auf 35,2 Millionen Euro. (Stand 23.11.2021). Bei den bisherigen Rückforderungen bzw. Rückzahlungen handelt es sich um Antragsablehnungen mit Rückforderung der Abschlagszahlung (i. d. R. 50 Prozent der beantragten Fördersumme) bzw. einer gegebenenfalls erfolgten weiteren Auszahlung. Es kommen

auch freiwillige Rückzahlungen der Antragsteller vor. Im Verhältnis zur insgesamt in Bayern ausgezahlten Summe der Corona-Überbrückungshilfen entsprach das ca. 0,4 Prozent der Gesamtsumme. Dieses Verhältnis dürfte sich laut Auskunft der IHK auch zum aktuellen Zeitpunkt nur marginal verändert haben.

Auf die einzelnen Programme verteilen sich die Rückforderungen wie folgt:

- Überbrückungshilfe I: 0,5 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe II: 1,0 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe III: 4,2 Millionen Euro
- Überbrückungshilfe III Plus: 3 276 Euro
- Neustarthilfe: 7 243 Euro
- Neustarthilfe Plus: 0 Euro
- Novemberhilfe: 10,2 Millionen Euro
- Dezemberhilfe: 19,3 Millionen Euro.

Eine verhältnismäßig hohe Zahl an Rückforderungen von Direktantragstellern (Solo selbstständigen) in der November- und Dezemberhilfe war nötig, nachdem es im Rahmen des vom Bund vorgegebenen Antragsmechanismus zu einer vorläufigen automatisierten Bewilligung und Auszahlung von Fördermitteln gekommen war. Die Bewilligungsstelle hat im Rahmen der vorgeschriebenen Nachprüfung alle Betroffenen angehört und die Rückforderungsgründe (Fehlen der direkten oder mittelbaren Betroffenheit von den für November bzw. Dezember 2020 staatlich verordneten Schließungen (Lockdown light)) erläutert.

Die Frage nach der Höhe der noch zurückzuzahlenden Förderungen kann nicht beantwortet werden, dies wird sich erst im Rahmen der Schlussabrechnung ergeben. Die Schlussabrechnungen der Corona-Überbrückungshilfen des Bundes beginnen erst ab Februar 2022.